

## **Merkblatt**

### **„Werbeanlagen an öffentlichen Straßen“**

Sehr häufig wird auch im Landkreis Rosenheim entlang öffentlichen Straßen durch Werbung auf Veranstaltungen verschiedenster Art, den Verkauf von Waren und Dienstleistungen und Gewerbebetriebe aufmerksam gemacht, obgleich dies vor allem außerorts in den ganz überwiegenden Fällen gegen § 33 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verstößt, da diese Werbung die Verkehrsteilnehmer ablenkt und somit eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darstellt.

Aus diesem Grunde ist das Landratsamt Rosenheim von Gesetzes wegen verpflichtet, die Beseitigung verbotswidriger Werbemaßnahmen im Sinne des § 33 StVO anzuordnen und dies auch durchzusetzen.

*In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:*

*Falls es aufgrund verbotswidriger Werbung zu einem Unfall kommt, haftet auch derjenige, der für die Aufstellung oder Anbringung der Werbung verantwortlich ist!*

**Verboten sind Werbemaßnahmen an Straßen unter folgenden Voraussetzungen:**

1. Nach **§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO** ist außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können.
2. **§ 33 Abs. 1 Satz 2 StVO** gebietet zudem, dass auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden darf.
  - Werbung und Propaganda im Sinne des § 33 StVO:  
Hierzu zählen Werbeanlagen wie bspw. Plakatanschlagtafeln, freistehende Mastenschilder, Beschriftungen und Plakate sowie Schilder an Gebäuden und Einfriedungen aber auch Werbung an Fahrzeugen oder anderen Einrichtungen, die mit dem Hauptzweck der Werbung auf Verkehrsflächen oder auf anderen allgemein sichtbaren Stellen fortgesetzt längere oder kürzere Zeit abgestellt werden und der Ankündigung oder Anpreisung dienen.
  - Kennzeichnung der geschlossenen Ortschaft:  
Die geschlossene Ortschaft wird gekennzeichnet durch die gelben Ortstafeln am Ortseingang und -ausgang. Die Vorderseite der Ortstafel Zeichen 310 nach § 41 Abs. 2 StVO bestimmt, dass eine geschlossene Ortschaft beginnt, während die Rückseite der Ortstafel bestimmt, dass eine geschlossene Ortschaft endet.
  - Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs:  
Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch außerörtlich platzierte Werbung oder Werbung, die zwar innerorts aufgestellt ist, sich aber auf das außerörtliche Verkehrsgeschehen auswirkt, ist regelmäßig gegeben, wenn die Werbeanlagen nach Gestaltung, Farbgebung und Aufstellung so konzipiert sind, die Aufmerksamkeit eines Durchschnittsfahrers auf sich zu lenken. Der Fahrer kommt durch den von der Werbeanlage ausgehenden Informationsreiz in eine besondere Lage, die zur Ablenkung von der gegebenen Verkehrssituation und ggf. zu einer Veränderung der Fahrweise (wie z.B. Verlangsamung der Fahrt, Verringerung des Abstandes) und infolgedessen zu einer Gefährdung für Leib und Leben des Fahrers selbst, anderer Verkehrsteilnehmer und sonstiger Personen und zu erheblichen Sachschäden führen kann.

- Unerheblichkeit des Einverständnisses des Grundstückseigentümers und des Abstands zum Fahrbahnrand:

Das Werbeverbot des § 33 StVO gilt unabhängig davon, ob der Grundstückseigentümer sich mit der Werbemaßnahme einverstanden erklärt hat und für alle Werbeanlagen, die von der Fahrbahn aus bemerkt werden können. Es gibt keine „Abstandsregelung“ (z.B. dass Werbung erlaubt wäre, die mehr als 15 m vom Fahrbahnrand aufgestellt ist).

3. Des Weiteren regelt **§ 33 Abs. 2 Satz 1 StVO**, dass Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden dürfen, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können, und Satz 2 desselben Absatzes erklärt Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen für unzulässig.

#### **Ausnahmen vom Werbeverbot und Alternativen:**

- Eine Ausnahmegenehmigung für Werbeanlagen außerorts nach § 46 Abs. 2 StVO kann regelmäßig nicht erteilt werden, da die Werbung gerade eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer beabsichtigt und sie sich daher negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt.
- Die Aufstellung von Werbeanlagen für Betriebe, die sich direkt an der Straße befinden, ist als sogenannte „Werbung am Ort der Leistung“ grundsätzlich zulässig. Vor der Aufstellung ist jedoch mit dem jeweils zuständigen Bauamt und der Bauaufsichtsbehörde abzuklären, ob dafür ggf. eine Genehmigung erforderlich ist.
- Zudem ist es möglich, auf abseits gelegene „private oder gewerbliche Einrichtungen mit erheblichem Besucherverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften“ (z.B. Hotels, Ausflugslokale, Ab-Hof-Verkauf) mit braunen nichtamtlichen Hinweiszeichen am Straßenrand aufmerksam zu machen. Auskünfte hierzu erteilen die zuständigen Straßenbaubehörden:
  - Staatliches Bauamt Rosenheim (Tel. 08031/394-0) für Werbung an Bundes- und Staatsstraßen,
  - Landratsamt Rosenheim, Tiefbauabteilung (Tel. 08031/392-0, Durchwahl -4540) für Werbung an Kreisstraßen.

**Wir möchten Sie daher dringend bitten, das Verbot des § 33 StVO zu beachten und – von den oben genannten statthaften Werbemaßnahmen außerorts abgesehen – Werbung ausschließlich innerhalb geschlossener Ortschaften zu platzieren und darauf zu achten, dass von dieser keine negativen Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen sowohl innerorts als auch außerhalb davon ausgehen.**

Hinweis: Gegebenenfalls sind für Werbemaßnahmen innerorts Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (z.B. Sondernutzungserlaubnis durch die jeweilige Gemeinde oder den Straßenbaulastträger, baurechtliche Genehmigung etc.) erforderlich, Anbauverbote oder Baubeschränkungen zu beachten!

**Falls eine von § 33 StVO verbotene Werbeanlage aufgestellt oder angebracht wird, kann vom Landratsamt Rosenheim ein kostenpflichtiger Beseitigungsbescheid (evtl. mit Zwangsgeldandrohung für den Fall der Nichtbefolgung) erlassen werden.**

**Zudem liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet und für welche ein Punkt im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes eingetragen werden kann.**

Sollten Sie noch Fragen zur Aufstellung von Werbeanlagen haben, können Sie sich gerne an die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Rosenheim (Ansprechpartnerin Frau Rechner, Tel. 08031 / 392-0, Durchwahl -5360) wenden.